

Tierschutzverein Buchen und Umgebung e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck & Aufgabe

1. Der Tierschutzverein Buchen und Umgebung e.V. mit Sitz in Buchen (Odenwald), beim Amtsgericht Buchen unter der Nr. VR 217 eingetragen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes nach § 52 AO Nr. 2 Abs. 14.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tätigkeit und Aufklärung zum Schutz aller Tiere nach gesetzlichen Bestimmungen, im Artenschutz sowie im Naturschutz, soweit es zur Arterhaltung und Schutz der Tierwelt erforderlich ist.
4. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Stadt Buchen und Umgebung (Altkreis Buchen)

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigten

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen.
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
5. Der Verein kann für Personen, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft beantragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 30. September zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft
 - b) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.
 - c) es grob gegen die Satzung verstößt
 - d) es dem Zweck des Vereins oder den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbund e.V. zuwider handelt
 - e) es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt
 - f) Unfrieden im Verein stiftet

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes aktive und passive Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Jahreshauptversammlung.
3. Juristische Mitglieder des Vereins (Vereine, Gesellschaften, Kommunen) zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag jedoch mindestens die Höhe einer natürlichen Person.
4. Der Beitrag ist in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
2. Mitgliederversammlungen werden von 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, Homepage des Vereins oder durch Rundschreiben einberufen.
3. Tagesordnungspunkte können durch Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
4. Zu Informationsgesprächen, wo keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzugeben.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut zuzusenden.
3. Anträge, über die die Jahreshauptversammlung beschließen soll, müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Jahreshauptversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung stimmberechtigte Mitglieder des Vereins waren, behalten ihr Stimmrecht bei.
5. Zur Beschlussfähigkeit ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Beirates
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. und der 2. Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies insgesamt $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes sind als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beigeordnet
 - a) der Schriftführer
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Jugendgruppenleiter
 - d) der Tierschutzinspektor

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Zuruf vorgeschlagen und gewählt werden, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung begehrt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende leiten und erledigen mit Hilfe des Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung führt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.

3. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt und das Vereinsvermögen sorgfältig verwaltet wird.
4. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Tierschutzinspektor ist im Besonderen mit der Aufgabe betraut, allen gemeldeten Tierquälereien nachzugehen und für deren Abhilfe zu sorgen.

§ 14 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht beratend und unterstützend ein Beirat zur Seite. Er besteht in der Regel aus 3 Mitgliedern und kann von der Jahreshauptversammlung gewählt oder nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom Vorstand berufen werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, sowie die Einhaltung der Satzung durch die Vereinsmitglieder gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes oder sonstiger Bevollmächtigter. Seine Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Beirat anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Beirat ist endgültige Schlichtungsinstanz für eventuelle Streitigkeiten unter Mitgliedern.

§15 Jugendgruppe

1. Zur Förderung des Tierschutzgedankens können Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren in die Jugendgruppe aufgenommen werden.
2. Der Jugendgruppe fällt die Aufgabe zu, die zum Schutze aller Tiere nach gesetzlichen Bestimmungen, im Artenschutz sowie im Naturschutz, soweit es zur Arterhaltung und Schutz der Tierwelt erforderlich ist und mit Jugendschutzgesetz im Einklang steht. Eine besondere Aufgabe liegt in der Eigenwerbung für den Tierschutzgedanken.
3. Der Jugendgruppenleiter, der von der Jahreshauptversammlung gewählt wird, soll mindestens 18 Jahre alt sein und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

§16 Ortsgruppen

1. Der Verein kann bei Bedarf in den einzelnen Orten seines Tätigkeitsbereichs Ortsgruppen bilden. Voraussetzung hierfür die eine örtliche Mitgliederzahl von mindestens 10 Personen.
2. Die Ortsgruppen unterstehen der Aufsicht und Leitung des Vorstandes. Sie führen die Bezeichnung des Vereins unter Hinzufügung des Ortsnamens.

§17 Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die jeweils von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer haben neben dem Vorsitzenden das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen, wenn dies durch begründete Sachverhalte erforderlich scheint.

§ 18 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. und im Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.. Er bedient sich deren Unterstützung und Beratung.
2. Die an diese Verbände zu entrichtenden Beiträge werden aus dem Aufkommen der Beiträge der Mitglieder entnommen.
3. Der Verein übermittelt den beiden Verbänden jedes Jahr seine Abschrift des Tätigkeitsberichtes. Über wichtige Vorkommnisse und eventuelle Änderungen in der Leitung des Vereins erfolgt alsbaldige Mitteilung.

§ 19 Beurkundung und Beschlüsse

1. Über die Jahreshauptversammlung und den sonstigen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift über die Jahreshauptversammlung ist in der folgenden Jahreshauptversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
3. Die Niederschriften sind fortlaufend abzuheften oder in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen.

§ 20 Satzungsänderungen, Ausschlüsse des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Auflösung des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Jahreshauptversammlung auf der Tagesordnung stand.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. §11 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
3. Ausschlüsse, gegen die gemäß §7 Abs. 3 Berufung eingelegt wurden, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. §11 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 21 Auflösung

4. Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten, mit einer Frist von mindestens 1 Woche, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheiden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Aufwändungsersatz

1. Jedes aktive Mitglied, das im Auftrag des Vereins tätig wird und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Aufwendungen hat, hat einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten.
2. Die Fahrten müssen schriftlich festgehalten werden und vom 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter vorher genehmigt werden. Fahrtkosten werden mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer ersetzt.
3. Telefonkosten werden in Höhe eines angemessenen geschätzten Betrags der entstandenen Aufwendungen ersetzt.
4. Sonstige Kosten werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 23 Rechtskräftig

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. März 2011 außer Kraft.